

1960	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1960	Nr. 21
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
26. 4. 60	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren	289
26. 4. 60	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften	295

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren**

Vom 26. April 1960

Auf Grund des § 227 der Reichsabgabenordnung und des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und des Gesetzes vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268) in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 27. November 1943 (Reichsministerialblatt S. 100) und in den Fassungen, die sie in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vor Zusammentritt des ersten Bundestages erhalten hat, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen für jeden Beamten:

- | | |
|--|---|
| 1. für Begleitun-
gen ein-
schließlich der
Zeit des Rück-
weges und für
Bewachungen | 1/180 des Verwaltungs-
kostenbeitrages (§ 16) für
einen Beamten der Besol-
dungsgruppe A 3 in Orts-
klasse S für jede — auch
nur angefangene—Stunde; |
|--|---|

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 2. für andere
Amtshand-
lungen | 1/180 des Verwaltungs-
kostenbeitrages (§ 16) für
einen Beamten der Besol-
dungsgruppe A 8 in Orts-
klasse S für jede — auch
nur angefangene—Stunde. |
|--------------------------------------|---|

Der Bundesminister der Finanzen gibt die danach errechneten Gebührensätze im Bundeszollblatt bekannt. Sind den beauftragten Beamten Reisekosten zu vergüten, so sind Gebühren in Höhe des Betrags der Reisekostenvergütung zu erheben, wenn dieser Betrag höher ist als die nach Satz 1 geschuldeten Stundengebühren.

2. Die Anlage zu § 22 der Gebührenordnung (Gebührentarif für Warenuntersuchungen im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren) wird durch den anliegenden Gebührentarif für Untersuchungen ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

Bonn, den 26. April 1960

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Anlage

Gebührentarif für Untersuchungen		DM
A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen		
B. Allgemeine chemische Untersuchungen		
C. Besondere chemische Untersuchungen		
D. Technische Vorschriften (TV)		
E. Eisen, Ferrolegerungen und Stahl		
F. Kakaozoll-Vergütungsordnung		
G. Zuckersteuer-Vergütungsordnung		
H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung		
I. Salzsteuer-Befreiungsordnung		
K. Mineralölzoll		
L. Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung		
M. Branntweinmonopol		
Vorbemerkungen		
1. Die Untersuchungsgebühr ist nach den in den Abschnitten A bis M aufgeführten Sätzen zu bemessen. Sind Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist bestimmt, daß die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, so ist für jede — auch nur angefangene — Stunde eine Gebühr von 10 DM anzusetzen.		
2. Werden aus einer Sendung gleichzeitig drei oder mehr gleichartige Proben untersucht, so sind die Gebühren für die Untersuchung der dritten Probe und aller weiteren Proben nur zur Hälfte anzusetzen.		
A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen		
	DM	
1. Längen- bzw. Dickenmessungen		
a) mit Mikrometer	4	
b) mit Meßmikroskop	6	
2. Siebanalyse (nach DIN 1171)		
a) erste Fraktion	7	
b) jede weitere Fraktion	4	
3. Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper		
a) mittels der Spindel	3	
b) mittels der Mohr-(Westphal)-schen Waage	4	
c) mittels des Pyknometers	8	
d) nach dem Schwebeverfahren	9	
e) nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte)	4	
4. Bestimmung der Viskosität nach Engler, Engler-Holde, Höppler		
a) bis + 50° C	12	
b) über + 50° C	18	
5. Messungen mit dem		
a) Refraktometer bei + 15° bis 25° C	6	
b) Interferometer	15	
c) Colorimeter (Photometer)	12	
d) Nephelometer	10	
e) Polarimeter	9	
f) Hand- bzw. einfachen Spektrometer	10	
g) Spektrographen		
aa) qualitativ	}	nach
bb) quantitativ	}	Zeit-
		aufwand
6. Lumineszenzanalyse	10	
7. Radioaktivität		
(zwei Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten)		80
8. Chromatographische Bestimmungen		nach Zeit- aufwand
9. Bestimmung des pH-Wertes		
a) mit Indikatorfolien		4
b) colorimetrisch		6
c) elektrometrisch		12
10. Schmelzpunkt organischer Stoffe		
a) einfach		6
b) nach der Mikromethode von Kofler		nach Zeit- aufwand
11. Erstarrungspunkt organischer Stoffe nach Shukoff		9
12. Molekulargewichtsbestimmung		
a) durch Gefrierpunktserniedrigung bzw. Siedepunkterhöhung		20
b) nach Rast		10
13. Siedepunktsbestimmung		10
14. Bestimmung der flüchtigen Anteile		
a) durch einfache Destillation		10
b) durch fraktionierte Destillation bei normalem Druck		12
c) durch Vakuumdestillation		nach Zeit- aufwand
d) durch Wasserdampfdestillation		14
15. Löslichkeit und Unlöslichkeit in Wasser, Säuren, Laugen oder in organischen Lösungsmitteln (ausgenommen Aschen B 2)		14
16. Extraktion oder Perforation		20
17. Mikroskopische Untersuchungen		
a) einfach		4 bis 8
b) schwierig		10 bis 14
c) mit Auszählen oder quantitativer Schätzung		nach Zeit- aufwand
18. Physikochemische Messungen und Untersuchungen, anderweit nicht genannt		nach Zeit- aufwand
B. Allgemeine chemische Untersuchungen		
1. Bestimmung des Wassers bzw. des wasserfreien Stoffes		
a) mittelbar aus der Dichte		6
b) unmittelbar durch Trocknen		
aa) in sirupartigen Massen und Flüssigkeiten		12
bb) in anderen Stoffen		10
c) durch Xylol-Destillation		15
d) nach der Methode von K. Fischer		25
2. Bestimmung der Asche		
a) Gesamtasche		9
b) wasserlösliche bzw. unlösliche Asche		6

	DM
c) säurelösliche bzw. unlösliche Asche	6
d) Alkalität der wasserlöslichen Asche	6
3. Nachweis und Bestimmung der Bestandteile der Asche und des wasserfreien Stoffes	
a) Halogene	
aa) qualitativ	4
bb) quantitativ	8
b) Nitrate	
aa) qualitativ	3
bb) quantitativ	15
c) Sulfate	
aa) qualitativ	3
bb) quantitativ	10
d) Phosphate	
aa) qualitativ	4
bb) quantitativ	12
e) Nachweis und Bestimmung der Kationen	
aa) einfache Untersuchung	4
bb) schwierige Untersuchung	nach Zeit- aufwand
4. Elementaranalyse	
a) Vorbereiten und Trocknen	6
b) Kohlenstoff und Wasserstoff	10
c) Schwefel	12
d) Halogene	10
e) Methoxylgruppen	12
f) Phosphor	12
g) Sauerstoff, direkt bestimmt	8
h) andere Elemente, ausgenommen Stickstoff	nach Zeit- aufwand
5. Bestimmung des Stickstoffs und seiner Verbindungen	
a) Gesamtstickstoff	12
b) Eiweißstickstoff	18
c) Ammoniak	10
d) Harnstoff	15
6. Bestimmung der Kohlenhydrate *)	
a) Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe	24
b) Direkt reduzierender Zucker, gewichtsanalytisch	10
c) Gesamtzucker, nach Inversion	12
d) Invertzucker und Stärkesirup	
aa) qualitativ	5
bb) quantitativ	12
e) Polarisation vor und nach der Inversion	12
f) Dextrine	25
g) Stärke (ausgenommen D 4)	
aa) polarimetrisch	15
bb) gewichtsanalytisch	20
h) Rohfaser	20
i) Milchzucker	
aa) polarimetrisch	10
bb) gewichtsanalytisch	12

*) Bestimmungen auf Grund der Zuckersteuer-Vergütungsordnung s. unter G.

	DM
7. Bestimmung des Weingeistes *)	
a) aus der Dichte des Destillats	10
b) aus der Dichte nach dem Ausschütteln mit Petrolbenzin	20
c) qualitativer Nachweis	8
8. Bestimmung des Methylalkohols (neben Weingeist)	
a) qualitativ	15
b) quantitativ	30
9. Bestimmung des Isopropylalkohols	
a) qualitativ	9
b) quantitativ	18
c) neben Weingeist und Methylalkohol	30
10. Bestimmung des Glycerins (quantitativ)	27
11. Nachweis künstlicher Farbstoffe	6
12. Bestimmung der freien Säuren	
a) Gesamtsäuren	6
b) nichtflüchtige	9
c) flüchtige	12
13. Allgemeine chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt	nach Zeit- aufwand
C. Besondere chemische Untersuchungen	
1. Ole, Fette, Wachse und dgl.	
a) Gesamtfett (Ätherauszug)	18
b) Refraktion bei Temperaturen unter + 15° C und über + 25° C	8
c) Schmelzpunkt von Fettsäuren mit Spaltung und Reinigung	25
d) Schmelzpunktdifferenzmethode nach Böhmer	40
e) Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäure	10
f) Verseifungszahl	12
g) Säure- und Verseifungszahl	15
h) Unverseifbares	25
i) Jodzahl	18
k) Reichert-Meissl- und/oder Polenske-Zahl	
aa) einzeln	18
bb) gemeinsam	25
l) Acetylzahl	24
m) Nickel	10
n) Isoölsäure (gehärtete Fette)	40
o) Farbreaktionen	5
2. Kaffee, Tee und deren Zubereitungen	
a) Wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)	15
b) Koffein bzw. Teein	20
c) Chloraminzahl	12
3. Bestimmung des Kreatinins	25
4. Bestimmung der Lecithinphosphorsäure	25
5. Nachweis und Bestimmung von Verdickungsmitteln (z. B. Pektine, Johannisbrotkernmehl, Zellulosederivate)	12
6. Prüfung auf Lutein, qualitativ	5
7. Ermittlung des Chloridgehaltes in Alkalihydroxyden	12

*) Bestimmungen auf Grund der TB zum Branntweinmonopolgesetz s. unter M.

	DM		DM
8. Ermittlung des K ₂ O-Gehaltes in		D. Technische Vorschriften (TV)	
a) Kaliumsulfat	10	1. Unterscheidung von unbearbeitetem, auch mechanisch geklärtem oder entwässertem Rizinusöl von bearbeitetem Rizinusöl (TV zu 15.07)	12
b) Kaliummagnesiumsulfat	12	2. Ermittlung der Lebendlänge zubereiteter Heringe (TV zu 16.04)	6
9. Bestimmung der Abietinsäure in disproportioniertem Kolophonium	nach Zeit- aufwand	3. Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure (TV zu 22.05, Anmerkung 4, II)	9
10. Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen		4. Ermittlung des Stärkegehaltes von Mül- lereierzeugnissen aus Getreide (TV zu 23.02)	18
a) Vitamin A	} nach Zeit- aufwand	5. Bestimmung der verfügbaren Phosphorsäure in Superphosphaten (TV zu 31.03)	30
b) Carotin		6. Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eignung zum Ungenießbarmachen von Kasein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sogenanntem pflanzlichen Kasein) (TV zu 35.01, 35.02, 35.04 Anmerkungen zu den Absätzen A)	10 je Ver- gällungs- mittel
c) Vitamin B ₁		7. Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Akti- vierung (TV zu 38.03 I und 44.02)	10
d) Vitamin B ₂		8. Untersuchung von Kieselgur, Tripel und der- gleichen auf Aktivierung (TV zu 38.03 II)	40
e) Vitamin C		9. Unterscheidung zwischen Sägespänen und Holzmehl (TV 44.01 und 44.12)	9
f) Vitamin E		10. Unterscheidung zwischen Papier, Pappe und Filterplatten aus Papierhalbstoff mit Asbest- gehalt des Kapitels 48 und Waren aus Asbest (z. B. Kapitel 68) (TV zu 48)	15
g) Vitamin D		11. Unterscheidung zwischen Pergamentersatz- papier und anderen Nachahmungen von Per- gamentpapier (TV zu 48.03)	6
11. Kunststoffe		12. Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale von bloß angefärbten, durch bloßes Dämpfen gebräunten und gefärbten (kremierten) Gar- nen (TV zu XI I)	9
a) Polyamide	20	13. Feststellung der Feinheitnummer von Garnen und der Lauflänge im Zwirn (TV zu XI II)	9
b) Silikone	30	14. Quantitative Bestimmung der Spinnstoffe in Mischwaren (TV zu XI Vorschrift 2)	nach Zeit- aufwand
c) Polyvinylchlorid	12	15. Feststellung der Feinheitnummer, der mitt- leren Faserlänge und der mittleren Faser- feinheit bei sogenannten harten Kamm- garnen (TV zu 53.07, Anmerkung)	15
d) Weichmacher in Polyvinylchlorid	15	16. Feststellung des Quadratmetergewichtes von Gewebe (TV zu 53.11, 55.07, 55.09, 58.08 und 58.09)	9
e) Polyisobutylene	15	17. Feststellung der Fadenzahl von Gewebe- flächen (TV zu 55.07 und 55.09)	6
f) Polyäthylene	12	18. Feststellung von Ummagnetisierungsver- lusten bei Elektroblechen (TV zu 73 Vor- schrift 1 n)	nach Zeitaufwand
g) Polyvinylacetat	20		
h) Polyacrylsäure und ihre Derivate	25	E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl	
i) Polyfluorverbindungen	25	1. Eisen und Ferrolegierungen	
k) Polystyrol	12	a) qualitative Untersuchung	18
12. Kautschuk und Kautschukwaren		b) Bestimmung des Gehaltes an Aluminium	27
a) Trockenstoff von Latex	12		
b) Dichte nach dem Schwebeverfahren	12		
c) Asche	12		
d) Extraktion der Harze	18		
e) Isolierung der Kohlenwasserstoffe	24		
f) Refraktion der isolierten Kohlenwasser- stoffe bei + 20° C	12		
g) Burchfield-Test	6		
h) Weber-Test	6		
i) Jodzahl	18		
k) Stickstoff nach Kjeldahl	18		
l) Chlor, quantitativ	18		
m) Löslichkeitsbestimmung	6		
n) Bestimmung des Gewebeanteils	12		
o) Acetonextrakt	15		
p) Chloroformextrakt	15		
q) mineralische Stoffe, quantitativ	12		
r) Ruß, quantitativ	12		
s) Kautschuksubstanz in Vulkanisaten	12		
t) Gesamtschwefel	20		
u) Schwefel im Acetonextrakt	20		
v) Schwefel im Chloroformextrakt	20		
w) Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation	35		
x) Defo-Elastizität	20		
y) Shore-Härte	4		
z) Rückprallelastizität	4		
aa) Bestimmung der Zerreißfestigkeit	18		
bb) Bestimmung der bleibenden Dehnung	6		
13. Besondere chemische Bestimmungen, ander- weit nicht genannt	nach Zeitaufwand		

	DM
c) Bestimmung des Gehaltes an Chrom	27
d) Bestimmung des Gehaltes an Eisen	18
e) Bestimmung des Gehaltes an Kohlenstoff	
aa) in Ferrolegerierungen	15
bb) in Roheisen	12
f) Bestimmung des Gehaltes an Kupfer	27
g) Bestimmung des Gehaltes an Mangan	15
h) Bestimmung des Gehaltes an Molybdän	27
i) Bestimmung des Gehaltes an Nickel	20
k) Bestimmung des Gehaltes an Phosphor	20
l) Bestimmung des Gehaltes an Silizium	20
m) Bestimmung des Gehaltes an Titan	24
n) Bestimmung des Gehaltes an Vanadium	27
o) Bestimmung des Gehaltes an Wolfram	27
p) Bestimmung des Gehaltes an anderen Legierungselementen (z. B. Niob)	27
2. Stahl	
a) qualitative Untersuchung	18
b) Bestimmung des Gehaltes an Aluminium	27
c) Bestimmung des Gehaltes an Blei	27
d) Bestimmung des Gehaltes an Chrom	
aa) in löslichen Stählen	15
bb) in korrosionsfesten Stählen	30
e) Bestimmung des Gehaltes an Kobalt	30
f) Bestimmung des Gehaltes an Kohlenstoff	15
g) Bestimmung des Gehaltes an Kupfer	27
h) Bestimmung des Gehaltes an Mangan	12
i) Bestimmung des Gehaltes an Molybdän	27
k) Bestimmung des Gehaltes an Nickel	
aa) gewichtsanalytisch	20
bb) maÑanalytisch oder colorimetrisch	20
l) Bestimmung des Gehaltes an Phosphor	20
m) Bestimmung des Gehaltes an Silizium	
aa) in unlegierten Stählen	20
bb) in legierten Stählen	20
n) Bestimmung des Gehaltes an Schwefel	15
o) Bestimmung des Gehaltes an Titan (colorim.)	24
p) Bestimmung des Gehaltes an Vanadium	27
q) Bestimmung des Gehaltes an Wolfram	27
r) Vollanalyse von Kohlenstoffstählen (Kohlenstoff, Mangan, Phosphor, Schwefel, Silizium)	
aa) mit Kupfer	60
bb) ohne Kupfer	50
F. Kakaozoll — Vergütungsordnung*)	
1. Kakaobruch (Verunreinigungen, Asche)	12
2. Kakaomasse (gesamte und säureunlösliche Asche, Bestimmung und Prüfung des Fettes auf Reinheit, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	40

*) Die unter 5 und 6 aufgeführten Waren sind bei der Gebührens-berechnung als gleichartig i. S. der Nr. 2 der Vorbemerkungen anzusehen; die volle Gebühr ist für die beiden Proben oder zwei von denjenigen Proben anzusetzen, für deren Untersuchung die höchsten Sätze vorgesehen sind.

	DM
3. Kakaobutter (Refraktion, Schmelzpunkt, Jodzahl, Reichert-Meissl-Zahl, Schmelzpunkt der nicht flüchtigen Fettsäuren, Löslichkeit in Petroläther)	35
4. Kakaopulver, Kakaopreßkuchen (Wasser, gesamte und säureunlösliche Asche, Bestimmung und Prüfung des Fettes auf Reinheit, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	40
5. Schokolade	
a) gewöhnliche (Wasser, Zucker, gesamte und säureunlösliche Asche, Prüfung des Fettes auf Reinheit, mikroskopische Untersuchung)	40
b) Milkschokolade (Wasser, Zucker, gesamte und säureunlösliche Asche, Milchzucker, Milchl-fett, Prüfung auf Anwesenheit anderer Fette, mikroskopische Untersuchung)	50
c) gewöhnliche Schokolade mit größeren Stücken von Nüssen, Mandeln und dgl. (wie 5a)	45
d) desgleichen Milkschokolade	55
e) gewöhnliche Schokolade mit einem Kern von Krem (wie 6a)	45
f) desgleichen Milkschokolade (wie 6b)	60
g) gewöhnliche Schokolade mit Mokka-geschmack (wie 5a)	45
h) desgleichen Milkschokolade (wie 5b)	55
i) gewöhnliche oder Milkschokolade mit zerkleinerten bzw. fein zerriebenen Nüssen, Mandeln und dgl. (Gesamtzucker, sonstige Nichtkakaobe-standteile — soweit möglich — und Schätzung der Kakaobestandteile)	25
6. Pralinen	
a) mit Überzugsmasse aus gewöhnlicher Schokolade (Gesamtzucker, Untersuchung der Über-zugsmasse nach 5a)	45
b) mit Überzugsmasse aus Milkschokolade (Gesamtzucker, Untersuchung der Über-zugsmasse nach 5b)	65
7. Mischungen von Kakaopulver mit einem Mehl (gesamte und säureunlösliche Asche, Stärke-und Fettbestimmung, Refraktion, Prüfung auf Zucker, mikroskopische Untersuchung)	45
G. Zuckersteuer-Vergütungsordnung	
1. Rübenzuckerhaltige, stärkezuckerfreie Waren	
a) invertzuckerfreie (Polarisation vor und nach der Inversion)	15
b) invertzuckerhaltige (Inversionspolarisation, Gesamtzucker gewichtsanalytisch)	21
2. Rübenzucker- und stärkezuckerhaltige Waren	
a) invertzuckerfreie (Polarisation vor und nach der Inversion und direkt reduzierender Zucker)	24
b) invertzuckerhaltige (Inversionspolarisation, Gesamtzucker gewichtsanalytisch, wasserfreier Stoff)	27

	DM		DM
3. Stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren (direkte Polarisation der Ware und des verwendeten Stärkezuckers)	15	4. § 9 Ermittlung des Weingeistgehalts nach § 10 Gewichtshundertteilen in extrakthaltigen Branntweinerzeugnissen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 45 Raumhundertteilen sowie in dickflüssigen Erzeugnissen und in Früchten oder Pflanzenteilen mit Branntwein, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	15
H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln)		5. § 11 Ermittlung des Weingeistgehalts in Erzeugnissen, die außer Weingeist noch andere flüchtige Stoffe enthalten (Riech- und Schönheitsmittel, Heilmittel und Essenzen)	18
1. Chlorkalzium, kristallisiertes und wasserfreies	6	6. § 12 Ermittlung des Gehalts an Äthyläther und Weingeist in äthyläther- und weingeisthaltigen Erzeugnissen	18
2. Seifenpulver	6	7. § 13 Ermittlung des Weingeistgehalts und der nicht flüchtigen Bestandteile (Rückstand) in Lacken, Polituren, Zelluloselacken, Kollodium und Kollodiumwolle	
3. Seifenflocken	6	a) Ermittlung des Weingeistgehalts bei Abwesenheit anderer flüchtiger Stoffe	21
4. Natron- und Kalilauge	9	b) Ermittlung des Weingeistgehalts bei Anwesenheit anderer flüchtiger Stoffe	30
5. Soda und Pottasche	9	c) Ermittlung des nicht flüchtigen Bestandteils (Rückstand)	9
I. Salzsteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln)		8. § 14 Ermittlung des Weingeistgehalts in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind, sowie der Gesamtfettsäure in solchen Seifen	30
1. Mineralöl	15	9. § 15 Ermittlung des Gehalts an Lösungsmitteln und Weingeist in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die nicht zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind	30
2. Seifenpulver	6	10. § 16 Ermittlung des Fuselöl- und Weingeistgehalts in Nebenerzeugnissen der Branntweingewinnung (Fuselöl)	
3. Chicagoblau 6 B technisch, Benzobrigilliantblau 6 BS, Heliotropin und Soda	9	a) Ermittlung des Fuselölgehalts	9
4. Eisenoxyd	6	b) Ermittlung des Weingeistgehalts	18
5. Ponceau 6 R	6	11. § 17 Ermittlung des vergütungsfähigen Weingeistgehalts in Estern, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt worden sind	24
K. Mineralölzoll		12. § 20 Nachweis und Bestimmung von Methylalkohol, Propylalkohol und Isopropylalkohol in Branntweinerzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind	
1. Destillation nach DIN 52137 (Teeröle)	18	a) Bestimmung des Methylalkohols	30
2. Destillation nach DIN 51751 und 51752 (Erdöle)	18	b) Bestimmung des Propylalkohols	7
3. Flammpunkt nach DIN 51755	12	c) Bestimmung des Isopropylalkohols	30
4. Asphaltgehalt nach DIN 51557	18	13. § 22 Untersuchung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen auf Methylalkohol, Aceton, Pyridinbasen und Phthalsäurediäthylester	
5. Tropfpunkt Ubbelohde nach DIN 51801 oder Erstarrungspunkt nach DIN 51556	12	a) Ermittlung des Gehalts an Methylalkohol, Aceton und Pyridinbasen	54
6. Phenolgehalt in Teerölen	15	b) Ermittlung des Gehalts an Phthalsäurediäthylester	18
7. Raffinationsgrad von Schmieröl	20		
L. Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung			
Reinigungsextrakte			
a) Furfurollest	12		
b) Viskositäts-Dichte-Konstante	15		
M. Branntweinmonopol (Technische Bestimmungen TB)			
1. § 6 Ermittlung des Weingeistgehalts mit der Weingeistspindel	3		
2. § 7 Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile und des Extraktgehalts in extrakthaltigen Branntweinerzeugnissen, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten			
a) Ermittlung des Weingeistgehalts	10		
b) Ermittlung des Extraktgehalts	6		
3. § 8 Vereinfachte Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile in extrakthaltigem Trinkbranntwein und weingeisthaltigen Fruchtsäften sowie in Maischen und flüssigen Stoffproben, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten	10		

	DM		DM
14. § 23 Bestimmung des Aldehydgehalts in Rohbranntweinen und Spriten	15	XIV. Kaliseife	18
15. § 24 Bestimmung des Fuselölgehalts in Rohbranntweinen aus Melasse und Hefewürzen	9	XV. Kampfer	15
16. § 25 Bestimmung der flüchtigen Basen in Rohbranntweinen	21	XVI. Karbolsäure, verflüssigt (Phenol)	15
17. § 26 Bestimmung des Methylalkoholgehalts in Rohbranntweinen und Spriten	30	XVII. Kiefernadelöl	9
18. § 28 Ermittlung des Essigsäuregehalts in Essig	9	XVIII. Latschenkiefernöl	9
19. § 33 Untersuchung der Vergällungsmittel und der Zusatzstoffe		XIX. Natriumkarbonatlösung	12
I. Äthyläther	9	XX. Natronlauge 33%	12
II. Aluminiumsulfat	9	XXI. Olivenöl, Leinöl oder andere fette Öle	9
III. Benzol (Reinbenzol)	15	XXII. Parachlormetakresol	15
IV. Birkenteer	9	XXIII. Petroläther	18
V. Bleiessig	18	XXIV. Phthalsäurediäthylester	18
VI. Buchenteer	9	XXV. Pyridinbasen	27
VII. Dieselöl (Gasöl)	12	XXVI. Rizinusöl	9
VIII. Fichtenkolophonium	9	XXVII. Schellack	15
IX. Fichtennadelöl	9	XXVIII. Terpentinöl	24
X. Holzgeistöl V	24	XXIX. Thymol	15
XI. Kalilauge 15%	12	XXX. Tieröl	21
XII. Kalilauge 33%	12	XXXI. Toluol	18
XIII. Kalilauge 50%	12	XXXII. Vergällungsholzgeist	24
		20. § 36 Untersuchung der Essigsäure	
		a) Ermittlung des Gehalts an wasserfreier Essigsäure	12
		b) Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung und Geruchsprüfung	9

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

Vom 26. April 1960

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) ordne ich an:

I.

(1) Die Ausübung des Rechts, ungediente Offizierbewerber, die mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, übertrage ich dem Leiter des Kommandos der Freiwilligenannahme der Bundeswehr.

(2) Im übrigen behalte ich mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter einschließlich der Reserve-Offizieranwärter vor.

II.

(1) Im Heer übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,

a) den Bataillonskommandeuren für die Soldaten ihres Bataillons,

b) den Brigade- und Regimentskommandeuren sowie den Kommandeuren der Schulen

für die Soldaten ihrer Brigade, ihres Regiments oder ihrer Schule und der Truppenteile, die den Kommandeuren der Schulen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Buchstabe a übertragen worden ist;

2. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers

a) den Divisionskommandeuren für die Soldaten ihrer Division,

b) den Kommandierenden Generalen

für die Soldaten der zu ihrem Korps, aber nicht zu einer Division gehörenden Stäbe, Truppenteile und Dienststellen sowie für die Soldaten der ihnen unter-

stehenden Korpstruppen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften für die übrigen Fälle und für die Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.

(2) Die Übertragung nach den Nummern 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärmusikdienstes und der Heeresfliegertruppe. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder einen Soldaten, der den Grundwehrdienst leistet, in ihren Regimentern in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, den Kommandeuren der Ausbildungsregimenter;
2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile oder Schulen bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,
 - a) den Regimentskommandeuren, den Geschwaderkommodoren und den Kommandeuren der Schulen,
 - b) den Divisionskommandeuren, soweit die Ausübung nicht nach Buchstabe a übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts,
 - a) einen Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder einen Soldaten, der den Grundwehrdienst leistet, in den Truppenteilen oder Dienststellen ihres Befehlsbereichs in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen,
 - b) Mannschaften und Unteroffiziere auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile und Dienststellen bis zum Stabsunteroffizier zu befördern und sie zu entlassen,

Bonn, den 26. April 1960

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

den Kommandierenden Generalen der Luftwaffengruppen und dem Kommandeur des Kommandos der Schulen der Luftwaffe, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 oder 2 übertragen ist;

4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung für alle übrigen Fälle einschließlich des Rechts zur Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach den Nummern 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des fliegenden Personals, der Sanitätseinheiten und des Militärmusikdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

IV.

Im Bereich der Bundeswehr außerhalb der Teilstreitkräfte übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

V.

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften und die Beförderung von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

VI.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

VII.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) bleibt unberührt.

VIII.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig hebe ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften vom 9. Oktober 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 671) auf.